

mittel im Hoch- und Fachschulwesen. Es gewährleistet die Anwendung langfristiger Normative für den effektivsten Einsatz der Mittel, die Erarbeitung von Systemregelungen für die leistungsabhängige Finanzierung der Einrichtungen und die Gestaltung und ständige Vervollkommnung der Leitungsprozesse und des Leitungssystems im Hoch- und Fachschulwesen entsprechend den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung.

(3) Zur Sicherung einer koordinierten und schwerpunktmäßigen Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem erarbeitet das Ministerium auf der Grundlage der Vorgaben der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen Grundsätze und Direktiven für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne, die für alle staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind, verbindlich sind.

(4) Das Ministerium übergibt den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind (nachstehend Leiter genannt), die zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne der Einrichtungen erforderlichen Vorgaben und Berechnungskennziffern zur Sicherung der Proportionalität in der Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern entsprechend den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen.

§3

(1) Zur Sicherung der sozialistischen Erziehung und des Höchststandes in der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern und zur Förderung einer engen Verbindung der Hoch- und Fachschulen mit der Praxis nimmt das Ministerium in Zusammenarbeit mit den Leitern durch Grundsatzregelungen sowie die Kontrolle ihrer Durchführung und durch analytische Tätigkeit im einzelnen folgende Aufgaben für das gesamte Hoch- und Fachschulwesen wahr:

1. Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-ideologischen und weltanschaulichen Erziehung zur Verwirklichung des Leitbildes des Absolventen und Gewährleistung der auf den wissenschaftlichen und technischen Höchststand orientierten Einheit von Forschung und Lehre als Grundlage der Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, der Gestaltung des wissenschaftlich-produktiven Studiums und der forschungsbezogenen Lehre²
2. Führung der Nomenklatur der Grund- und Fachstudienrichtungen und Gewährleistung der Ordnung für die Erarbeitung der Ausbildungsdokumente; Bestätigung der Rahmenstudienprogramme für das Grundstudium sowie Erarbeitung und Bestätigung der Lehrprogramme für das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium; Entwicklung der Fremdsprachenausbildung und der Sprachkundigenausbildung; Entwicklung und Durchsetzung moderner Lehr- und Lernmittel, einschließlich der planmäßigen Entwicklung von Lehrbüchern auf der Grundlage der Ausbildungsdokumente und Sicherung der Aufnahme neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Wissenschaft in die Lehrbücher; Verallgemeinerung der fortschrittlichen Lehr- und Lernmethoden und Sicherung ihrer Anwendung und Weiterentwicklung; Bestätigung der Grundsatzregelungen über Studienformen, Studienablauf und Studienorganisation

3. Festlegung der Grundsätze der sozialistischen Wehrerziehung entsprechend den Richtlinien der zuständigen zentralen staatlichen Organe; Förderung von Körperkultur und Sport als Bestandteil der Ausbildung und Erziehung der Studenten und der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Angehörigen der Hoch- und Fachschulen
4. Bestimmung der Grundsätze für die Studienberatung, Studienwerbung und Studienauswahl für das Hoch- und Fachschulstudium und Herausgabe entsprechender Materialien sowie Ausarbeitung von Rechtsvorschriften über die Absolventenvermittlung und Absolventenlenkung
5. Aufbau eines differenzierten Systems der Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern aller Bereiche der sozialistischen Gesellschaft; Ausarbeitung von vielseitig verwendbaren Lehrprogrammen und -materialien; Verbreitung pädagogischer Erfahrungen und Anwendung moderner Unterrichtsmittel; Koordinierung der Forschung zur Entwicklung der Weiterbildung; Auswertung internationaler Erfahrungen; Aufbau eines Dokumentationsdienstes über die Weiterbildung; Planung, Leitung und Organisation des Hoch- und Fachschulfernstudiums
6. Entwicklung der Weiterbildung der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus zur Sicherung eines hohen politisch-weltanschaulichen Niveaus der wissenschaftlichen Arbeit und der Lehre; Entwicklung des Hochschullehrernachwuchses und Planung der Lehrstühle entsprechend den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Erfordernissen.

(2) Das Ministerium ist verantwortlich für die Planung und Leitung der Forschung auf den Gebieten der Hoch- und Fachschulpolitik, der Hoch- und Fachschulökonomie, des Hoch- und Fachschulwesens als Teil der sozialistischen Wissenschaftsorganisation und der Hoch- und Fachschulpädagogik.

(3) Das Ministerium sichert die Durchsetzung und Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Geheimhaltungsbestimmungen und die Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Hoch- und Fachschulrechts.

(4) Beim Ministerium wird das Register der Hoch- und Fachschulen sowie das Register der Sektionen an den Hochschulen geführt.

§4

Das Ministerium gewährleistet, daß die Organe des Ministerrates über grundsätzliche Probleme des Hoch- und Fachschulwesens informiert werden. Das datenverarbeitungsgerechte Informations- und Kontrollsystem des Ministeriums ist als Bestandteil des volkswirtschaftlichen Informationssystems zu entwickeln.

§5

(1) Das Ministerium ist in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und dem Ministerium für Außenwirtschaft Koordinierungsorgan für die Ausarbeitung und Durchsetzung einheitlicher Grundsätze auf dem Gebiet der internationalen Hoch-